

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich
2. Anmeldung Hausinstallation durch Vertragsinstallateur
3. Anmeldung Hausanschluss durch Bauherr oder Architekt
4. Versorgungsdruck
5. Herstellung Wasserhausanschluss
6. Hausanschlussraum
7. Messeinrichtungen und Wasserzähleranlagen
8. Plombenverschlüsse
9. Kundenanlage
10. Inkrafttreten / Änderungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diesen Technischen Anschlussbedingungen, im nachfolgenden TAB genannt, liegt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden“ (AVB Wasser V) vom 1. April 1980, die „Ergänzende Bestimmungen“ vom 1. Januar 2002 und die „Anlage zu den ergänzenden Bestimmungen“ vom 1. Januar 2002 sowie die Allgemeinen Tarife mit Wasser zugrunde.
Sie gelten für den Anschluss und den Betrieb von Anlagen, die an das Wasserversorgungsnetz der Stadtwerke angeschlossen sind oder angeschlossen werden.
- 1.2 Diese TAB tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.
- 1.3 Zweifel über Auslegung und Anwendung dieser TAB sind vor Beginn der Installationsarbeiten mit den Stadtwerken zu klären. In begründeten Fällen können die Stadtwerke Abweichungen von der TAB Wasser verlangen, wenn dieses im Hinblick auf Personen- oder Sachgefahren notwendig ist.
- 1.4 Die TAB sind besondere Bestimmungen im Sinne des § 17 AVB Wasser V.
- 1.5 Die TAB gelten in Verbindung mit den DVGW-Richtlinien und DIN-Normen in der zum Zeitpunkt der Installation geltenden Fassung.

2. Anmeldung Hausinstallation durch Vertragsinstallateur

- 2.1 Es ist das bei den Stadtwerken übliche Anmeldeverfahren unter Verwendung der Anmeldevordrucke einzuhalten. Die Anmeldung ist vor Beginn der Installationsarbeiten einzureichen. Installationsunternehmen, die nicht in das Installateurverzeichnis der Stadtwerke eingetragen sind, haben bei der Anmeldung einer Anlage eine Kopie ihres zuständigen Wasserversorgers zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Einzelanlage mit zu übergeben.

3. Anmeldung Hausanschluss durch Bauherr oder Architekt

- 3.1 Um das Versorgungsnetz, den Hausanschluss und die Messeinrichtungen leistungsgerecht auszulegen und die Netzurückwirkungen beurteilen zu können, sind auf der Anmeldung Angaben über die anzuschließenden und ggf. wegfallenden Wasserverbrauchsgeräte zu machen (Berechnung nach TRWI).
Der Anschlussnehmer haftet für die Richtigkeit der angegebenen Werte. Werden Anschlussleitungen auf Grund fehlerhafter Angaben falsch dimensioniert, so trägt der Anschlussnehmer die Kosten evtl. notwendig werdender Änderungen.
- 3.2 Den Stadtwerken sind folgende Unterlagen vor Angebotserarbeitung vorzulegen:
- Amtlicher und vermaßter Lageplan
 - Grundriss des Kellergeschss M 1:100
 - Anzahl der Stockwerke sowie Angabe über die Gebäudehöhe
 - Lage- und Grundrissplan mit Darstellung der gewünschten Leitungstrasse und Gebäudeeinführung.
- 3.3 Die Planung von Löschwasseranlagen ist mit den Stadtwerken gesondert abzustimmen.
- 3.4 Bei Mehrsparten-Hausanschlüssen sind die entsprechenden Anträge bei der technischen Kundenberatung der Stadtwerke Fellbach GmbH (außer Breitbandanschlüsse) einzureichen.

4. Versorgungsdruck

- 4.1 Der Versorgungsdruck wird auf Anfrage von den Stadtwerken angegeben. Diese Angaben beziehen sich jeweils auf die aktuellen Betriebsverhältnisse in dem zur Zeit bestehenden Versorgungsnetz. Druckabweichungen sind möglich.
- 4.2 Ab einem zu erwartenden maximalen Ruhedruck von mehr als 5 bar wird der Einbau eines Druckminderers empfohlen. Bei Hausinstallationen und Geräten, die bauartbedingt nur bis 5 bar geeignet sind, ist der Einbau von Druckminderern nach DIN EN 806-2 erforderlich.

5. Herstellung Wasserhausanschluss

- 5.1 Die Herstellung erfolgt durch die Stadtwerke oder deren Beauftragten. Die Lage der Anschlussleitung ist so zu wählen, dass
- die Anschlussleitung nicht überbaut werden kann und auf Dauer zugänglich ist
 - die Leitungstrasse innerhalb eines Schutzstreifens von 2 Meter Breite von tiefwurzelnden Pflanzungen (Bäume, Sträucher) freigehalten wird. Eine kostenpflichtige Entfernung durch die Stadtwerke ist zulässig.
- 5.2 Die Lage der Hausanschlusseinführung wird von den Stadtwerken bestimmt, wobei Kundenwünsche, sofern geltende DVGW-Richtlinien und DIN-Normen nichts anderes aussagen, weitgehend berücksichtigt werden. Der Kunde hat die Wahl zwischen Einzel- oder Mehrspartenanschluss. Besonderheiten bei der Gebäudeeinführung (wasserdichte Wanne o. ä.) sind den Stadtwerken mitzuteilen.
- 5.3 Abweichungen von den im Anhang dargestellten Regelanschlüssen sind im Einzelfall schriftlich zu begründen und zeichnerisch darzustellen. Eine Genehmigung wird nur in Aussicht gestellt wenn sie den Interessen der Stadtwerke nicht entgegenstehen und den geltenden Vorschriften entsprechen.
- 5.4 Die Verkehrssicherungspflicht für Einbauten (Straßenkappen, etc.) in nichtöffentlichen Bereichen obliegt ausschließlich dem Anschlussnehmer. Notwendige Instandsetzungsmaßnahmen werden durch die Stadtwerke durchgeführt oder veranlasst.
- 5.5 Bei baulichen Anlagen, die den gesetzlichen, behördlichen oder bautechnischen Bestimmungen nicht entsprechen können die Stadtwerke bis zur Klärung bzw. Behebung der Mängel den Anschluss verweigern.
- 5.6 Das vom Anschlussnehmer zur Verfügung gestellte Baufeld ist so vorzubereiten, dass die Arbeiten in kürzestmöglicher Zeit und ohne Behinderung durch Dritte erfolgen können.
- 5.7 Werden Auffüllungsflächen als Rohraufleger zur Verfügung gestellt so hat der Verdichtungsgrad den Vertragsbedingungen für Erdarbeiten im Straßenbau (setzungsfrei) zu entsprechen. Im Zweifelsfall ist der Verdichtungsgrad nachzuweisen.
- 5.8 Werden von den Stadtwerken in Ausnahmefällen Teilleistungen an der Herstellung der Anschlussleitung durch den Anschlussnehmer zugelassen, so übernimmt dieser hierfür die Haftung. Diese Teilleistungen sind mängelfrei nach den für die Leistung geltenden DIN-Normen und den anerkannten Regeln der Technik herzustellen.

6. Hausanschlussraum

- 6.1 Der Hausanschlussraum muss über allgemein zugängliche Räume, z. B. Treppenraum, erreichbar sein. Er darf nicht als Durchgang zu weiteren Räumen dienen. Der Raum muss beleuchtet und trocken sein.
- 6.2 Der Hausanschlussraum ist gemäß DIN 18012 auszuführen.

7. Messeinrichtungen und Wasserzähleranlagen

- 7.1 Die Wasserzähleranlage soll im gleichen Raum installiert werden, in den die Einführung der Anschlussleitung erfolgt. Zwischen Hauptabsperreinrichtung und Wasserzähleranlage ist der Abstand möglichst gering zu halten und die Leitung sichtbar zu verlegen.
- 7.2 Das Installationsunternehmen ist für die Errichtung der Wasserzähleranlage verantwortlich. Die Zählersetzung erfolgt durch die Stadtwerke.
- 7.3 Der Hauptpotentialausgleich ist entsprechend VDE 0100 herzustellen (Erdung). Der Anschlussnehmer hat einen anerkannten Elektro-Installateur mit dessen Errichtung zu beauftragen.
- 7.4 Zusatzgeräte (Druckminderer, Filter, etc.) sind hinter der Wasserzähleranlage und der Rückflussverhinderung einzubauen. Sie dürfen keine Auswirkungen auf die öffentliche Versorgung haben.
- 7.5 Die örtliche Lage und die technischen Einzelheiten bezüglich der Errichtung eines Wasserzählerschachtes sind mit den Stadtwerken rechtzeitig abzustimmen.
- 7.6 Der Wasserzählerschacht ist Eigentum des Anschlussnehmers und von diesem ständig in einem guten baulichen Zustand zu halten. Die Schachtluft darf keine explosiven und gesundheitsgefährdenden Gase enthalten.
- 7.7 Geplante Änderungen an Wasserzähleranlagen sind den Stadtwerken rechtzeitig anzuzeigen.

8. Plombenverschlüsse

- 8.1 Anlagenteile, in denen nicht gemessenes Wasser fließen kann, müssen plombiert werden können.
- 8.2 Wird vom Kunden oder vom Installationsunternehmen festgestellt, dass Plomben fehlen, so ist dies den Stadtwerken mitzuteilen.

9. Kundenanlage

- 9.1 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, ein bei den Stadtwerken zugelassenes Installationsunternehmen mit der Auslegung und Errichtung bzw. Erweiterung der Hausinstallation zu beauftragen. Dieses trägt die Verantwortung für die Umsetzung entsprechend dem Technischen Regelwerk (DVGW, DIN) und die Beachtung der Trinkwasserverordnung.
- 9.2 Dem Anschlussnehmer obliegt es, seinen Trinkwasserverbrauch zu überwachen, um evtl. auftretende Leckverluste rechtzeitig erkennen und beheben bzw. den Stadtwerken anzeigen zu können.

9.3 Kundeneigene Wasserversorgungsanlagen, z. B. Regenwassernutzungsanlage oder private Brunnen, dürfen **nicht** mit dem Trinkwasserversorgungsnetz verbunden werden. Die Leitungen einer kundeneigenen Wasserversorgung sind dauerhaft durch eine auffällige Markierung und Beschriftung besonders kenntlich zu machen. Die Markierung ist auf Dauer zu erhalten.

10. Inkrafttreten / Änderungen

10.1 Diese Anschlussbedingungen treten am 1. Januar 2015 in Kraft. Die Stadtwerke behalten sich jederzeit Änderungen dieser Anschlussbedingungen vor.

10.2 Änderungen werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam und sind Bestandteil der abgeschlossenen Wasserlieferverträge.